

YONEX SWISSOPEN²⁶

Teil der HSBC BWF
World Tour Super 300
10.-15. März 2026
St.Jakobshalle, Basel

Statuten

Verein Badminton SwissOpen

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen 'Verein Badminton SwissOpen' besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Organisation des internationalen Badminton Grand Prix - Turnieres 'SwissOpen' sowie der Förderung und Bekanntmachung des Badminton-Sports.

III. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder, die auch mit Arbeitsleistung verrechnet werden können
- Beiträgen von Supportern und Sponsoren
- Eintrittsgeldern

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 5

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

Art. 6

Durch Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten zuwiderhandelt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder schädigt.

V. Mitgliederbeiträge

Art. 7

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und kann mit Arbeitsleistung verrechnet werden.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Art. 957 ff. OR. Die (geprüfte) Jahresrechnung wird veröffentlicht.

V. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Vereinsversammlung (die Staff)
- b) der Vorstand (das OK)
- c) die Revisoren (Opting out)

- a) die Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Sie wird grundsätzlich am Anlass abgehalten.

Eine a.o. Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen wird, wenn es vom fünften Teil der Mitglieder schriftlich begründet verlangt wird oder wenn eine ordentliche Vereinsversammlung dies beschliesst.

Art. 11

Der Vereinsversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Aenderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Art. 12

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben anderslautende statutarische Bestimmungen.

b) der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Ihm obliegt die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungs- berechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand soll -wenn immer möglich- mit allen Geschlechtern besetzt sein.

Der Vorstand kann Aufgaben an Komitees oder Dritte delegieren, soweit dies den Vereinszweck unterstützt."

c) Divers

Art. 14

Der Verein anerkennt die Ethik-Charta und den Ethik-Status von SwissOlympic und SwissBadminton.

Der Verein anerkennt den Doping-Status von SwissOlympic und von SwissBadminton.

Der Verein anerkennt die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI).

Der Verein setzt sämtliche cool&clean-Konzepte und Klimakonzepte um.

Der Verein anerkennt die Datenschutzrichtlinien des Schweizer Sports gemäss PBS und Swiss Olympic und verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO."

Die Statuten, Jahresrechnung, GV-Protokolle und Ethikrichtlinien werden auf der Website des Vereins publiziert.

Art. 15

Der Verein hat sich für Opting Out entschieden und unterliegt demzufolge keinen Revisionen.

Die Statuten, Jahresrechnung, GV-Protokolle und Ethikrichtlinien werden auf der Website des Vereins publiziert.

Zuwendungen von öffentlichen Stellen (BASPO, Swiss Olympic etc.) werden ausschliesslich zweckgebunden verwendet und separat ausgewiesen.

VI. Auflösung des Vereines

Art. 16

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereines beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Ein allfälliger Ueberschuss des Vereinsvermögens wird gemäss Beschluss der auflösenden Vereinsversammlung verwendet.

Diese Statuten sind am Tage ihrer Annahme in Kraft getreten und sind die heute geltenden Statuten des Vereins. Sie ersetzen jene vom 29. September 1991 22. September 2000.

Basel, den 28. Juni 2025

der Präsident:



.....
Christian Wackernagel

der Protokollführer:



.....
Rocco Verrelli

Badminton SwissOpen
c/o Christian Wackernagel
Merkurstr. 91
4123 Allschwil

YONEX
SWISSOPEN²⁶

Teil der HSBC BWF
World Tour Super 300
10.-15. März 2026
St. Jakobshalle, Basel

Vorstandsmitglieder:

Christian Wackernagel
Merkurstr. 91
4123 Allschwil

von Basel/Bottmingen BL

Rocco Verrelli
Zehntenstrasse 62
4133 Pratteln

von Linden BE

Julien Pierre Tissot
rue des Dents du Midi 21
1846 Chessel

von Le Locle und La Chaux-de-Fonds

YONEX SWISSOPEN²⁶

Teil der HSBC BWF
World Tour Super 300
10.-15. März 2026
St. Jakobshalle, Basel

Protokoll der a.o. GV vom 28. Juni 2025

1. Beginn: 12 Uhr

anwesend: 3 abwesend: 0

2. Begrüssung

Der Präsident begrüsst die anwesenden Mitglieder.

3. Statutenrevision

Die neuen Statuten (Vereinsname/neuer Zweck) werden einstimmig angenommen und treten per sofort in Kraft.

4. divers

Der Präsident wünscht schöne Sommerferien

5. Ende: 12.15 Uhr

der Präsident:

.....
Christian Wackernagel

der Protokollführer:

.....
Rocco Verrelli